

Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 25/24

Kusel, 13.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.10.2026	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Adenbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Adenbach	Fl.St.Nr. 1369/1	Gebäude- und Freifläche Talerweg 6	74	338 BV 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes, eingeschossiges, vollunterkellertes,
ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Einfamilienhaus mit
nicht ausgebauten Dachgeschoss und nicht unterkellerten
Flachdachanbau.

Baujahr 1895 (nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters);

Verkehrswert:

12.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.